



Mitglied und Stützpunkt des DMYV . Anerkannte Ausbildungsstätte des DMYV

Motorboot-Club

Karlsruhe e. V.

Arbeitsdienstordnung

1. Grundlagen

1.1 Wer leistet Arbeitsdienst

Von allen aktiven Mitgliedern und Gastmitgliedern sind 8 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr zu leisten, wobei pro Pflichtstunde ein Stundensatz von 15,- € angesetzt wird. Diese Stunden können nun tatsächlich durch Eigenleistung im Arbeitsdienst erbracht werden oder der Betrag in Höhe von 120,- € wird im darauffolgenden Jahr berechnet. Werden mehr als 8 Stunden Arbeit geleistet, so werden die Mehrarbeitsstunden mit einem Stundensatz von 8 € an der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Die maximale Vergütung wird in der Gebührenordnung geregelt.

Siehe dazu 1.4 Mehrleistung

1.2 Wann wird Arbeitsdienst geleistet

Da die meisten Arbeiten im Frühjahr und im Herbst anfallen, sind jeweils 2 Samstage Arbeitsdienst vorgesehen. Arbeiten während der Saison werden je nach Bedarf durchgeführt. Arbeitsstunden können auch außerhalb der Arbeitsdienste nach Genehmigung durch den Vorstand geleistet werden. Diese Arbeitsstunden sind durch einen abgezeichneten Arbeitszettel zu quittieren. Arbeitsstunden können auch von den Familienmitgliedern oder Partnern erbracht werden. Eigene Kinder ab 16 Jahren können ebenfalls berücksichtigt werden.

Siehe dazu 1.5 Inhalt des Arbeitsdienstes

1.3 Wer organisiert und leitet den Arbeitsdienst

Die Organisation des Arbeitsdienstes obliegt dem Vorstand. Der Hafenmeister oder ein vom Vorstand Beauftragter leitet den Arbeitsdienst, ordnet Arbeiten an und weist Aufgaben an Personen zu.

1.4 Mehrleistung

Die maximale Vergütung wird in der Gebührenordnung geregelt.

1.5 Inhalt des Arbeitsdienstes

Der Vorstand kann beschließen, dass auch andere Tätigkeiten als die durch den Hafenmeister angeordneten Arbeiten als Arbeitsdienst gewertet werden können.

Folgende Arbeiten wurden bisher anerkannt:

- Programmierung der Homepage (soweit nicht im Tätigkeitsbereich des Vorstandes)

1.6 Anmeldung zum Arbeitsdienst

Zu den Arbeitsdiensten liegt jeweils eine Anmelde-Liste im Clubschiff aus. Für die organisatorische Planung der Arbeitsverteilung ist die Anmeldung des Mitglieds zum Arbeitsdienst obligatorisch. Bei Nichteintragung besteht kein Recht auf Ausübung des Arbeitsdienstes. Den Entscheid trifft der Hafenmeister oder sein Vertreter.

2.0 Befreiung vom Arbeitsdienst

2.1 Generelle Befreiung

Bei allen Vorstandsmitgliedern sowie den Referatsleitern und ihrem Stellvertreter ist der Arbeitsdienst durch die Erfüllung der übernommenen Arbeiten abgegolten. Sie können trotzdem am Arbeitsdienst teilnehmen. Dann wird die (Mehr-) Arbeit entsprechend der allgemeinen Regelung vom Mitgliedsbeitrag abgezogen. Zur Berechnung werden also 0 Sollstunden angesetzt.

Eine Ausnahme besteht für den Hafenmeister. Da er den Arbeitsdienst sowieso organisieren bzw. leiten muss, unterliegt er der allgemeinen Arbeitsdienstregelung (8 Sollstunden), auch mit dem Ausgleich der Mehrarbeit, soweit sie sich auf den Arbeitsdienst und nicht auf die Vorstandstätigkeit bezieht. Arbeitszeiten des Partners werden gemäß 1.1. jedoch auch hier angerechnet.

2.2 Befreiung Altershalber

Mitglieder, die im abgelaufenen Jahr das 65. Lebensjahr vollenden, sind ab dem darauffolgenden Jahr vom Arbeitsdienst befreit. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis weiterhin den Arbeitsdienst ableisten. Die Vergütung erfolgt ausschließlich gemäß den Sätzen aus den Mehrarbeitsstunden.

Die Festlegung der Altersgrenze obliegt dem Vorstand.

2.3 Befreiung wegen Krankheit / Schwerbehinderung

Die Befreiung vom Arbeitsdienst ist gegeben, wenn ein Schwerbehinderungsgrad ab 50% vorliegt. Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

Die Befreiung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) kann auch auf Vorstandsbeschluss erfolgen.